

Eigenverbrauchsgemeinschaft EMU Solar-Share

1. Produktebeschreibung

Anlagenbesitzer im Verteilnetzgebiet der EMU können ihren Solarstrom an ihre Nachbarn verkaufen. Für die Preisgestaltung der internen Energie bestimmen die Teilnehmer mit den Anlagenbesitzer eine Variante gemäss diesem Preisblatt. Die EMU rechnet die intern verkaufte Energie gemäss gewählter Variante ab und schreibt den Betrag dem Anlagenbesitzer gut. Für die Dienstleistung wird eine Abrechnungsgebühr pro Zähler/Monat erhoben. Der virtuelle Zähler wird als Messdienstleistung verrechnet.

Grundvoraussetzung für die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft "EMU Solar-Share":

- Anlagenbesitzer und alle teilnehmenden Endverbraucher müssen am gleichen Netzanschlusspunkt (an der gleichen Sammelschiene in der Verteilkabine oder Trafostation) angeschlossen sein.
 - Alle Teilnehmer müssen ihre Einwilligung schriftlich bestätigen
 - Empfohlen wird ein Stromliefervertrag zwischen Anlagenbesitzer und Teilnehmenden
 - die Variante für die Preisgestaltung der internen Energie wird definiert
 - Zwischen der EMU und dem Anlagenbesitzer (Vertragspartner) wird ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen
- ! Sämtliche Dienstleistungskosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt!
! Ein- und Austritte sind nur auf Quartalsbeginn/-ende möglich!

2. Preise und Optionen

	Einrichtungskosten	Dienstleistung
Grundpaket Administrative Kosten / Abrechnungslösung	250.00 CHF	zum Grundpaket gehören: - die Einrichtung der Eigenverbrauchslösung in den Systemen der EMU - Einrichtung virtueller Zähler - Einbinden Teilnehmer 1 (Anlagenbesitzer) - Einbinden Zähler von Teilnehmer 2
Mutationen für zusätzliche oder wegfallende Messstellen	50.00 CHF	- pro weiterer Teilnehmer-Zähler, welcher eingebunden wird - pro Zähler welcher entfernt wird
Tarifanpassung	200.00 CHF	- unterjährige Variantenanpassung der intern verkauften Energie (ab Meldung frühestens auf folgenden Quartalsbeginn möglich)
Zwischenabrechnung	40.00 CHF	- ausserordentliche Abrechnung bei Eigentümer- oder Mieterwechsel
	Abrechnungsdienstleistung monatliche Kosten	Dienstleistung
Dienstleistung	5.00 CHF pro Zähler/Monat	abgerechnet werden der virtuelle Zähler (neu als Messtarif deklariert) sowie alle physischen Teilnehmerzähler - Abrechnung pro Quartal - Inkasso bis zur zweiten Mahnung
	Verkauf interne Energie	Vereinbarung
interne Energie	Im Dienstleistungsvertrag wird die Variante für die Verrechnung der internen Energie bestimmt. Als Basis dient der Tarif Flex ohne Grund- und Messgebühren, inkl. aller Abgaben (Tarifjahr 2027 bei CHF 0.2412)	Wählbare Varianten: - Variante 1 Abschlag 20% - Variante 2 Abschlag 30% - Variante 3 Abschlag 40%
Mehrwertsteuer	die intern verkaufte Energie unterliegt in der Regel nicht der Mehrwertsteuer Ausnahme! Wenn der Anlagenbetreiber MWST-pflichtig ist, unterliegt auch die intern verkaufte Energie der MWST.	
Netznutzung	auf die intern verkaufte Energie muss keine zusätzliche Netznutzung entrichtet werden	
Abgaben	auf die intern verkaufte Energie müssen keine zusätzlichen Abgaben entrichtet werden	

Schlussbestimmungen

Die EMU behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.



Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Dienstleistungsnehmer und der EMU beruht auf den vorliegenden Produktebestimmungen, auf der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMU (AGB) und den einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexte.

Eigenverbrauchsgemeinschaft EMU Solar-Share

Zusatzinformationen

Dieses Preisblatt ist auf der Webseite der EMU abrufbar. Die EMU ist berechtigt das Preisblatt anzupassen (siehe Ziffer 2.1 des Vertrags). Auf diesem Preisblatt sind die verfügbaren Berechnungsvarianten für die Verrechnung des internen Solarstromverkaufs. Die gewählte Variante ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig. Einen allfälligen Variantenwechsel kann der bevollmächtigte Vertreter der Eigenverbrauchsgemeinschaft jeweils jährlich bis spätestens am 10. Dezember der EMU schriftlich mitteilen. Erfolgt keine Meldung, bleibt die bisherige Berechnungsvariante des Solarstrompreises für ein weiteres Jahr gültig. Mutationen sind mit Kostenfolgen verbunden.

Initialkosten / Einrichtung

Das Entgelt für die initiale Einrichtung der Eigenverbrauchsgemeinschaft EMU Solar-Share wird der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen einmalig als Pauschalbetrag separat in Rechnung gestellt.

In den Initialkosten sind folgende Arbeiten enthalten:

- Ausarbeitung von Vertragsunterlagen
- Einrichtung von Verrechnungsmessungen (Virtualisierung der Messpunkte)
- Anlegung der Zeitreihen und die Anpassung von Verträgen der EMU Solar-Share-Teilnehmer in den Systemen der EMU

Dienstleistungsentgelt

Die Kosten der Dienstleistung werden der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen in der Regel quartalsweise in Rechnung gestellt. Die EMU kann den Abrechnungsturnus jederzeit ändern. Die Abrechnung der Dienstleistungskosten erfolgt pauschal pro Zähler und Monat.

Die Dienstleistung beinhaltet folgendes:

- Periodische Abrechnung nach effektiven Verbrauchswerten
- Mahnwesen/Inkassobewirtschaftung bis zur zweiten Mahnung
- Ausstellung der Vergütungsbelege (Beleg für Steuern) für den Anlagebetreiber

Eintritt, Austritt, Mutationen / nachträgliche Anpassungen

Der Eintritt/Austritt ist generell nur auf Quartalsbeginn möglich.

Das Hinzufügen oder Entfernen von EMU Solar-Share-Teilnehmenden in der Eigenverbrauchsgemeinschaft sowie die Variantenanpassung der Berechnung für den internen Verkauf sind mit Aufwänden verbunden. Virtuelle Messpunkte müssen erstellt oder gelöscht werden. Formeln und Zeitreihen müssen angepasst werden. Hierfür werden der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen eine Pauschale pro EMU Solar-Share-Teilnehmer in Rechnung gestellt. Das Hinzufügen oder Entfernen von EMU Solar-Share-Teilnehmenden kann quartalsweise auf den nächsten Abrechnungstermin erfolgen.

Mitteilung Solarstrompreis für den internen Solarstromverkauf

Die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzenten ist die alleinige Ansprechpartnerin in Bezug auf die Eigenverbrauchsgemeinschaft gegenüber der EMU. Die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzenten ist gegenüber den Teilnehmenden an der Eigenverbrauchsgemeinschaft für die Mitteilung des internen Strompreises verantwortlich.